

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Mai 1948.

160/A.B.
zu 178/Anfragebeantwortung.

Die Abg. Hackenberger und Genossen richteten am 18. Februar d.J. an den Bundesminister für Inneres eine Anfrage, die die Ahndung von Verkehrsübertretungen, die Kontrolle des Vereins- und Versammlungswesens und die Behandlung von Strafsachen durch die Amerikanische Militärregierung in Salzburg zum Gegenstand hatte.

Bundesminister für Inneres H e l m e r teilte nunmehr zu den einzelnen Punkten dieser Anfrage schriftlich mit:

Verkehrsregelung.

Auf Weisung der Amerikanischen Militärregierung, Public Safety Office, in Salzburg, vom 16. Dezember 1947 erliess das Amt der Landesregierung Salzburg im Einvernehmen mit der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg folgende Anordnung zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge:

"Zufolge Anordnung der Amerikanischen Militärregierung vom 16.12.1947 werden mit sofortiger Wirksamkeit folgende Höchstgeschwindigkeiten für sämtliche Kraftfahrzeuge (Personen-, Lastkraftwagen und Krafträder) festgesetzt; Innerhalb geschlossener Ortschaften: Kraftfahrzeuge über 3/4 Tonnen Ladefähigkeit: 20 Stundenkilometer. Kraftfahrzeuge unter 3/4 Tonnen Ladefähigkeit: 30 Stundenkilometer.

Innerhalb der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsgrenze ist jedoch die Fahrgeschwindigkeit so zu wählen, dass mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strasse und die gegebenen Verkehrsverhältnisse der Fahrer in jedem Falle die Herrschaft über seinen Wagen behält und jeder Unfall vermieden wird. Die Verkehrstafeln an den Strassen müssen ausnahmslos beachtet werden.

In diesem Zusammenhange werden alle gesetzlichen und böhördlichen Anordnungen, im besonderen jene über das Geben von sichtbaren Handzeichen bezüglich des Vorfahrens, der Änderung der Fahrtrichtung, des Anhaltens des Fahrzeugs etc. zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnung und der übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit, rücksichtloses Fahren etc. haben neben den vorgesehenen gesetzlichen Strafen die Entziehung des Wagens aus dem Verkehr durch Abnahme sämtlicher Fahrzeugpapiere sowie des Führerscheines zur Folge.

Ausgenommen von der Beachtung der vorstehenden Anordnung sind die in Ausübung des Dienstes stehenden Kraftfahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und Gen-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Mai 1948.

därmerie, des Krankentransport-, Rettungs- und Hilfsdienstes."

Am 26. Februar 1948 hat die Amerikanische Militärregierung in Salzburg vorstehende Anordnung für österreichische Kraftfahrzeuge ausser Kraft gesetzt; sie gilt seither nur mehr für Kraftfahrzeuge mit amerikanischen Kennzeichen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Kraftfahrzeug von einem amerikanischen oder einem anderen Staatsangehörigen gelenkt wird.

Vereins- und Versammlungswesen.

Versammlungswesen: Die Amerikanische Militärregierung, Public Safety Office, in Salzburg hat mit Note an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg vom 2. Oktober 1947, G.Z. JAC/gl., abgeändert durch eine i.k.W. erteilte Weisung vom 6. November 1947, folgende Regelung des Versammlungswesens getroffen, die mit Rundschreiben der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg vom 29. Oktober 1947, Zl. 18059/47, und vom 8. November 1947, Zl. 19342/47, allen Bezirkshauptmannschaften sowie der Bundespolizeidirektion in Salzburg bekannt gemacht wurde:

Alle Vereinsversammlungen und allgemein zugänglichen Versammlungen sind bei der zuständigen österreichischen Behörde 3 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich anzumelden; Ansuchen um Genehmigung von Versammlungen unter freiem Himmel, Demonstrationen und öffentliche Aufzüge, mit Ausnahme solcher rein religiöser Natur, sind 7 Tage vorher bei der zuständigen österreichischen Behörde schriftlich einzubringen.

über

Dem österreichischen Sicherheitsbehörden I. Instanz ist es überlassen, die Abhaltung von Versammlungen selbstständig zu entscheiden, sie haben jedoch die getroffene Entscheidung unter Ausschluss von 4 Ausfertigungen der Versammlungsanzeige in englischer Sprache die Amerikanische Militärregierung, Public Safety Office, in Salzburg derart zeitgerecht mitzuteilen, dass sich die Amerikanische Militärregierung zuverlässig 48 Stunden vor der Abhaltung der Veranstaltung im Besitz der Mitteilung befindet. Die Amerikanische Militärregierung behält sich vor, die Abhaltung einer seitens der österreichischen Behörden zur Kenntnis genommenen bzw. genehmigten Veranstaltung aus gewichtigen Gründen zu untersagen.

Über hs. Weisung vom 5. Jänner 1948, Zl. 129.005-4/47, hat die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg mit Note vom 15. Jänner 1948, Zl. 333/48, die Amerikanische Militärregierung in Salzburg auf die Abweichungen dieser Anordnung von den bezüglichen österreichischen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht und um deren Aufhebung, bzw. Abänderung gebeten. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Anzeigefrist für Vereinsversammlungen nach § 15 des Gesetzes vom 15. November 1867, Röbl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, lediglich 24 Stunden und die Frist für

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. Mai 1948.

die Einholung der Genehmigung für Versammlungen unter freiem Himmel nach §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht, lediglich 3 Tage beträgt. Ferner wurde ausgeführt, dass die gegenständliche Anordnung der Amerikanischen Militärregierung bei Versammlungen unter freiem Himmel und öffentlichen Aufzügen nur solche rein religiöser Natur von der Genehmigungspflicht ausnimmt, während die §§ 4 und 5 des vorzitierten Versammlungsgesetzes weitere Ausnahmen kennen. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass die Einführung der im Vereinsgesetz vorgesehenen 24-stündigen Anzeigefrist für Vereinsversammlungen eine Abänderung der Bestimmung der Amerikanischen Militärregierung, wonach sie von jeder Vereinsversammlung und jeder allgemein zugänglichen Versammlung spätestens 48 Stunden vor deren Abhaltung zu benachrichtigen ist, erfordern würde.

Da bisher eine Beantwortung der vorzitierten Note der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg nicht erfolgt ist, wurde die Sicherheitsdirektion von hier angewiesen, die Amerikanische Militärregierung neuerlich um Stellungnahme zu ersuchen.

Vereinswesen: Mit Note vom 28. Mai 1947, Az. DHR/gl., hat die Amerikanische Militärregierung in Salzburg der dortigen Sicherheitsdirektion mitgeteilt, dass sie die Behandlung von Neubildungen, Umbildungen und Reaktivierungen, - die bis zu diesem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Amerikanische Militärregierung bedurften - den zuständigen österreichischen Behörden übertrage. Sie wünsche jedoch, von jeder Neubildung, Umbildung oder Reaktivierung eines Vereins durch Übersendung einer Abschrift des bezüglichen Bescheides der Sicherheitsdirektion unter Anchluss eines Statutenexemplares in englischer Sprache in Kenntnis gesetzt zu werden.

Der Vorbehalt eines gewissen Kontroll- und Aufsichtsrechtes auf dem Gebiete des Vereinswesens dürfte von der Besatzungsmacht - gleich dem auf dem Gebiete des Versammlungswesens - als im Interesse des Schutzes und der Sicherheit der alliierten Streitkräfte gelegen nach Art. 5, Pkt. II, des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 in Anspruch genommen werden.

Behandlung von Strafsachen: Bezüglich der Behandlung von Strafsachen hat die Amerikanische Militärregierung, Public Safety Office, in Salzburg mit Note an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg vom 10. Dezember 1947 nachstehende Weisung erteilt:

"1) Alle Fälle, die in folgende Kategorien fallen und Österreicher oder DP's behandeln, werden dem österreichischen Gericht zur Verhandlung ohne vorherige Ermächtigung durch die Amerikanische Militärregierung überwiesen:

1. Boiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Mai 1948.

- a) Verkehrsübertretungen, wenn keine militärischen Interessen, Militärpersonen oder Militärfahrzeuge verwickelt sind.
 - b) Unbefugte Grenzübertritte, wenn keine militärischen Interessen vorhanden und die Vergehen geringen Ausmaßes sind.
 - c) Schwarzhandel kleineren Umfangs, wenn keine militärischen Interessen verwickelt sind.
 - d) Alle anderen kleinen Vergehen, welche im allgemeinen als geringe Übertretungen bezeichnet werden.
- 2) Alle anderen Fälle, die Österreicher oder DP's behandeln, werden vor der Verhandlung der Militärregierung, Public Safety Office, zur Entscheidung, ob die Verhandlung von dem österreichischen oder Militärregierungs-Gericht durchgeführt wird, vorgelegt.
- 3) Alle diejenigen Fälle, bei denen es sich um Alliierte der vier Besatzungsmächte handelt (Amerikaner, Engländer, Franzosen oder Russen), werden der Militärregierung, Public Safety Office, überstellt.

Auf Anfrage der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg hat die Amerikanische Militärregierung, Public Safety Office, in Salzburg am 30. Dezember 1947 nähere Erläuterungen zu einzelnen Punkten der vorstehend zitierten Note gegeben.

Die gegenständliche Anordnung der Amerikanischen Militärregierung steht zweifellos nicht im Einklang mit dem Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946. Da durch diese Anordnung vor allem die Kompetenz der Strafgerichte betroffen wird, hat das Bundesministerium für Justiz bereits beim amerikanischen Element interveniert. Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 12. März 1948, Zl. 14014/47, beabsichtigt das genannte Ministerium in gegenständlicher Frage unmittelbar an den Hochkommissar der Vereinigten Staaten von Amerika, General Keyes, heranzutreten, da die bisherigen Rücksprachen mit der amerikanischen Legal Division ergebnislos blieben.

Betreten der Ausländerlager durch österreichische Sicherheitsorgane:

Das Betreten der von der Amerikanischen Militärregierung zusammen mit der internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) verwaltet^{er} Ausländerlager ist den österreichischen Sicherheitsorganen nach wie vor nur in Begleitung von amerikanischer Militärpolizei und mit ausdrücklicher Genehmigung der Amerikanischen Militärregierung gestattet. Dieser Umstand ist jedoch derzeit nur von untergeordneter Bedeutung, da die Mehrzahl der in der amerikanischen Zone Österreichs gelegenen Ausländerlager bereits unter österreichischer Verwaltung stehen: in Oberösterreich 74 und in Salzburg 12 Lager. Die vom Bundesministerium für Inneres

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Mai 1948.

mit der Amerikanischen Militärregierung und der IRO bezüglich der Übergabe der restlichen Ausländerlager in die österreichische Verwaltung geführten Verhandlungen stehen unmittelbar vor ihrem Abschluss. Es handelt sich hiebei nur mehr um 9 Lager in Oberösterreich und 7 Lager in Salzburg. Beim Betreten der unter österreichischer Verwaltung stehenden Ausländerlager sind die österreichischen Sicherheitsorgane weder an eine Erlaubnis der Amerikanischen Militärregierung noch an eine Begleitung durch amerikanische Militärpolizei vgebunden.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die vielfach feindselige und zu bewaffnetem Widerstand geneigte Haltung der Insassen der Ausländerlager die Begleitung der anfangs völlig unzureichend bewaffneten und zahlenmässig zu schwachen österreichischen Sicherheitsorgane durch Amerikanische Militärpolizei nicht zuletzt auch im Interesse der amts handelnden Sicherheitsorgane lag.

Kleiner Grenzverkehr: Die Ausstellung von Grenzüberschreitungsbewilligungen im kleinen Grenzverkehr. - insbesonders auch der Durchfahrtsscheine für die Route Salzburg-Reichenhall-Lofer, - hat sich die Amerikanische Militärregierung in Salzburg vorbehalten.

Bewerber aus dem Bundeslande Salzburg haben zwecks Erlangung eines Durchfahrtsscheines bei der zuständigen österreichischen Sicherheitsbehörde I. Instanz einen mit einer Bestätigung des nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Meldeamtes und der zuständigen Passbehörde sowie mit einer Dringlichkeitsbestätigung der zuständigen Wirtschaftsstelle versehenen Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese Anträge werden von den Sicherheitsbehörden I. Instanz mit ihrer Stellungnahme an die Amerikanische Militärregierung, CIC, Frontalier Control, in Salzburg weitergeleitet, die über das Ansuchen entscheidet.

Über die Durchfahrtsgenehmigung von Personen, die ausserhalb der amerikanischen Zone Österreichs wohnhaft sind, entscheidet das Amerikanische Hauptquartier in Wien.

Auf Anregung und mit Unterstützung des hiesigen amerikanischen Elementes werden demnächst in Wien zwischen Vertretern der Bundesministerien für Inneres und für Finanzen einerseits und Vertretern der Amerikanischen Militärregierung/andererseits Verhandlungen zur Regelung und Erleichterung des Grenzverkehrs zwischen Österreich und der amerikanischen Zone Deutschlands stattfinden, wobei insbesondere der kleine Grenzverkehr und der Transitverkehr auf der Route Salzburg-Reichenhall-Lofer zur Beratung kommen sollen.

-.-.-.-.-